

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4367
Urteil Nr. 184/2008 vom 18. Dezember 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 2277*bis* des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. November 2007 in Sachen Jan Vinckier gegen Peter Weyts, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2277*bis* des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dahingehend auszulegen ist, dass die darin erwähnten Pflegeanbieter die Fachkräfte der Heilkunde für Menschen umfassen, nicht aber die Tierärzte, so dass die Forderungen der Fachkräfte der Heilkunde für Menschen in Bezug auf die von ihnen erbrachten Leistungen der zweijährigen Verjährungsfrist nach Artikel 2277*bis* des Zivilgesetzbuches unterliegen, die Forderungen der Tierärzte aber nicht? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 2277*bis* des Zivilgesetzbuches, der bestimmt:

« Forderungen von Pflegeanbietern bezüglich der durch sie erbrachten medizinischen Leistungen, Dienstleistungen und Güter, einschließlich der Forderungen wegen zusätzlicher Kosten, verjähren gegenüber den Patienten nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab dem Ende des Monats, in dem sie erbracht wurden.

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für medizinische Leistungen, Dienstleistungen und Güter und zusätzliche Kosten, die durch Pflegeeinrichtungen oder durch Dritte erbracht oder in Rechnung gestellt wurden ».

B.2. Der Hof wird gefragt, ob die betreffende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, ausgelegt in dem Sinne, dass sie nur für Forderungen bezüglich der Heilkunde für Menschen gelte, während Forderungen von Tierärzten der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist unterlägen.

B.3.1. Die fragliche Bestimmung wurde durch Artikel 64 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Festlegung sozialer und verschiedener Bestimmungen eingefügt. Diese Einfügung bezweckte einerseits, der unsicheren Situation der Patienten hinsichtlich der Verjährungsfristen von Forderungen bezüglich der Gesundheitspflege abzuhelpen, und andererseits, die Rechtssicherheit

wiederherzustellen, die dadurch bedroht war, dass in den verschiedenen Teilaspekten der Gesundheitspflege unterschiedliche Verjährungsfristen galten, deren Anwendung durch die zuständigen Richter nicht einheitlich ausgelegt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1040/3, S. 3).

B.3.2. In einem Urteil vom 21. Januar 1993 (*Arr. Cass.*, 1993, I, S. 88) erklärte der Kassationshof, dass der damalige Artikel 2272 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, der eine Verjährungsfrist von einem Jahr für Forderungen von Ärzten vorsah - eine Frist, die sich auf die Zahlungsvermutung stützte - nicht auf Arztrechnungen, die durch die Krankenhäuser erhoben wurden, anwendbar war, so dass für die letztgenannten Forderungen die gemeinrechtliche Verjährungsfrist, die damals 30 Jahre betrug, galt.

Artikel 106 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (der heutige Artikel 174 des koordinierten KIV-Gesetzes vom 14. Juli 1994) schreibt für Ansprüche von Patienten gegenüber der Krankenkasse auf Erstattung medizinischer Leistungen jedoch eine Verjährungsfrist von zwei Jahren ab dem Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde, vor. Da viele Krankenhäuser offensichtlich eine schlecht funktionierende Verwaltung hatten und nach Ablauf dieser Verjährungsfrist die Rechnungen unmittelbar den Patienten vorlegten, drohten letztere Opfer der Nachlässigkeit der Krankenhausverwaltung zu werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1040/7, SS. 5-6).

B.3.3. Um dieser Situation abzuhelpen, stellt die fragliche Bestimmung die Verjährungsfrist für Forderungen von « Pflegeanbietern » gegenüber Patienten der Verjährungsfrist für Forderungen von Patienten gegenüber Krankenkassen gleich.

Diese Zielsetzung erklärt, warum « Pflegeanbieter » als « Pflegeerbringer » im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n) des KIV-Gesetzes zu verstehen sind, zu denen die Fachkräfte der Heilkunst im Sinne von Artikel 2 Buchstabe l) desselben Gesetzes gehören, und warum Tierärzte nicht darin einbegriffen sind.

B.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2277*bis* des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt